

Teilregionalplan Windenergie

Kriterienkatalog

Teilregionalplan Windenergie

Kriterienkatalog zur Planung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Nordschwarzwald

Kriterium	Vorsorgeabstand	Kategorie (*)	Begründung
Eignung	Vorsorgeabstand	Kategorie (*)	Begründung
Mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m ² in 160 m über Grund	-	Eingangskulisse / Eignung	Aufgrund der Bedeutung der Windhöflichkeit wird davon unbenommen empfohlen, in den Planverfahren einen Orientierungswert von 215 W/m ² für die regionalplanerische Gebietssicherung anzusetzen. Eine Unterschreitung des Orientierungswertes soll nur dann erfolgen, wenn die Erreichung der Teilflächenziele nach Windenergieflächenbedarfsgesetz ansonsten nicht möglich ist (Quelle LUBW; Schreiben UM 11.11.2022 zur Windhöflichkeit).
Siedlung	Vorsorgeabstand	Kategorie (*)	Begründung
Wohnbauflächen im Bestand und in Planung (AROK)	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ausgeschlossen (**).
Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen im Bestand und in Planung (AROK)	750 m	planerischer Ausschluss	Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA Lärm. (**)
Gemischte Bauflächen im Bestand und in Planung (AROK)	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA Lärm ausgeschlossen (**).
Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen im Bestand und in Planung (AROK)	750 m	planerischer Ausschluss	Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA Lärm. (**)
Gewerbliche Bauflächen im Bestand und in Planung (AROK)	-	planerischer Ausschluss	Darstellungen und Festsetzungen aus der kommunalen Bauleitplanung, die einer Festlegung als Vorranggebiet ggf. widersprechen.
Sonderbauflächen im Bestand und in Planung (AROK), sofern sie nicht für die Windenergie ausgewiesen sind	-	planerischer Ausschluss	Darstellungen und Festsetzungen aus der kommunalen Bauleitplanung, die einer Festlegung als Vorranggebiet ggf. widersprechen.
Vorsorgeabstand zu Sonderbauflächen im Bestand und in Planung (AROK), sofern sie nicht für die Windenergie ausgewiesen sind	differenziert	planerischer Ausschluss	Darstellungen und Festsetzungen aus der kommunalen Bauleitplanung, die einer Festlegung als Vorranggebiet ggf. widersprechen. Differenzierte Vorsorgeabstände je nach dargestellter bzw. festgesetzter Nutzung.

Teilregionalplan Windenergie

Kriterienkatalog zur Planung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Nordschwarzwald

Kriterium	Vorsorgeabstand	Kategorie (*)	Begründung
Klinikgebiet, gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen bzw. Krankenhaus, Kurbetrieb, Seniorenwohnhaus, Seniorenheim (AROK, ALKIS)	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA Lärm ausgeschlossen (**).
Vorsorgeabstand zu Klinikgebiet, gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen bzw. Krankenhaus, Kurbetrieb, Seniorenwohnhaus, Seniorenheim (AROK, ALKIS)	1.000 m	planerischer Ausschluss	Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA Lärm von 35 dB(A). (**)
Wohngenutzte Einzelgebäude im Außenbereich (ALKIS)	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen ist hier aufgrund der Bestimmungen der TA Lärm ausgeschlossen (**).
Vorsorgeabstand zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich (ALKIS)	500 m	planerischer Ausschluss	Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der hier verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert von 45 dB(A). (**)
Gemeinbedarfsflächen im Bestand und in Planung (AROK)	-	planerischer Ausschluss	Als Gemeinbedarfsflächen gelten nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB Flächen mit Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere mit der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie mit Schulen und Kirchen sowie mit sonstigen kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, sowie Flächen für Sport- und Spielanlagen. Darstellungen und Festsetzungen aus der kommunalen Bauleitplanung, die einer Festlegung als Vorranggebiet ggf. widersprechen.
Vorsorgeabstand zu Gemeinbedarfsflächen im Bestand und in Planung (AROK)	differenziert	planerischer Ausschluss	Differenzierte Vorsorgeabstände je nach dargestellter bzw. festgesetzter Nutzung. Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der jeweilige verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA Lärm von 35 dB(A). (**)
Grünflächen im Bestand und in Planung (AROK)	-	planerischer Ausschluss	Als Grünflächen gelten nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB u. a. Parkanlagen, Naturerfahrungsräume, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze und Friedhöfe. Darstellungen und Festsetzungen aus der kommunalen Bauleitplanung, die einer Festlegung als Vorranggebiet ggf. widersprechen.

Teilregionalplan Windenergie

Kriterienkatalog zur Planung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Nordschwarzwald

Kriterium	Vorsorgeabstand	Kategorie (*)	Begründung
Vorsorgeabstand zu Grünflächen im Bestand und in Planung (AROK)	differenziert	planerischer Ausschluss	Differenzierte Vorsorgeabstände je nach dargestellter bzw. festgesetzter Nutzung. Die Vorsorgeabstände ergeben sich aus der TA Lärm und den verschiedenen Nutzungsarten nach Baunutzungsverordnung (BauNVO). Daraus ergibt sich der jeweilige verwendete Vorsorgeabstand aus der theoretischen Schallausbreitung und dem hier einzuhaltenden Nachtwert der TA Lärm von 35 dB(A). (**)
Liegenschaften der Bundeswehr / Sondergebiete für militärische Nutzung im Bestand und in Planung (AROK)	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	
Vorsorgeabstand zu Liegenschaften der Bundeswehr / Sondergebieten für militärische Nutzung im Bestand und in Planung (AROK)	300 m	Prüfkriterium	Nach der Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 19.09.2020 (im Rahmen des Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG) wird seitens der Bundeswehr ein Planungsrichtpegel von 65 dB(A) unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung zugrunde gelegt. Die genannten Liegenschaften der Bundeswehr werden entsprechend mit einem Vorsorgeabstand von 300 m berücksichtigt. (**)
Infrastruktur	Vorsorgeabstand	Kategorie (*)	Begründung
Bundesautobahnen (ATKIS-DLM)	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.6, § 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW.
Vorsorgeabstand zu Bundesautobahn (ATKIS-DLM)	190 m	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss; planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.6, § 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW. Vorsorgeabstand mindestens Rotorradius (Annahme 90 m) und gesetzliche Anbauverbotszone (100 m). Die Vorsorgeabstände basieren auf den Anbauverbotszonen nach FStrG a. F. und StrG BW a. F., die zum Zeitpunkt des ersten Beschlusses über den Kriterienkatalog zur Ermittlung der ersten Suchraumkulisse galten. An diesen wird festgehalten, da die Änderungen der Anbauverbotszonen nach den novellierten Fassungen der Gesetze maßstabsbedingt meist im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe liegen. Zur Beibehaltung der Vorsorgeabstände s. auch Sitzungsvorlage 17/2025.
Bundes- und Landesstraßen (ATKIS-DLM)	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.6, § 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW.

Teilregionalplan Windenergie

Kriterienkatalog zur Planung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Nordschwarzwald

Kriterium	Vorsorgeabstand	Kategorie (*)	Begründung
Vorsorgeabstand zu Bundes- und Landesstraßen (ATKIS-DLM)	130 m	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss; planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.6, § 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW. Vorsorgeabstand mindestens Rotorradius (Annahme 90 m) und gesetzliche Anbauverbotszone (40 m). Die Vorsorgeabstände basieren auf den Anbauverbotszonen nach FStrG a. F. und StrG BW a. F., die zum Zeitpunkt des ersten Beschlusses über den Kriterienkatalog zur Ermittlung der ersten Suchraumkulisse galten. An diesen wird festgehalten, da die Änderungen der Anbauverbotszonen nach den novellierten Fassungen der Gesetze maßstabsbedingt meist im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe liegen. Zur Beibehaltung der Vorsorgeabstände s. auch Sitzungsvorlage 17/2025.
Kreisstraßen (ATKIS-DLM)	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.6, § 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW.
Vorsorgeabstand zu Kreisstraßen (ATKIS-DLM)	120 m	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss; planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.6, § 9 FStrG bzw. § 22 StrG BW. Vorsorgeabstand mindestens Rotorradius (Annahme 90 m) und gesetzliche Anbauverbotszone (30 m). Die Vorsorgeabstände basieren auf den Anbauverbotszonen nach FStrG a. F. und StrG BW a. F., die zum Zeitpunkt des ersten Beschlusses über den Kriterienkatalog zur Ermittlung der ersten Suchraumkulisse galten. An diesen wird festgehalten, da die Änderungen der Anbauverbotszonen nach den novellierten Fassungen der Gesetze maßstabsbedingt meist im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe liegen. Zur Beibehaltung der Vorsorgeabstände s. auch Sitzungsvorlage 17/2025.
Bahnanlagen im Bestand und in Planung (AROK)	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	
Eisenbahnstrecken (ATKIS-DLM)	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.7. Vorsorgeabstand mindestens Rotorradius (Annahme 90 m) und gesetzliche Anbauverbotszone (50 m).
Vorsorgeabstand zu Eisenbahnstrecken (ATKIS-DLM)	140 m	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss; planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.7 bzw. § 4 LEisenbG. Vorsorgeabstand mindestens Rotorradius (Annahme 90 m) und gesetzliche Anbauverbotszone (50 m).
Hafen sowie Fläche für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses im Bestand und in Planung (AROK)	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Wasserflächen, Häfen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie die Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses freizuhalten sind nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB.
Freileitungen ab 110 kV (ATKIS-DLM)	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.8
Vorsorgeabstand zu Freileitungen ab 110 kV (ATKIS-DLM)	180 m	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.8. Vorsorgeabstand mindestens einfacher Rotordradius (Annahme 90 m) zur Gewährleistung der Betriebssicherheit.

Teilregionalplan Windenergie

Kriterienkatalog zur Planung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Nordschwarzwald

Kriterium	Vorsorge- abstand	Kategorie (*)	Begründung
Flughäfen, Segelflugplätze und Sonderlandeplätze (AROK)	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	
Vorsorgeabstand zu Flughäfen, Segelflugplätze und Sonderlandeplätze (AROK)	differenziert	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.11, § 12 LuftVG (Ausbauplan; Bauschutzbereich). Vorsorgeabstand, Hindernisbegrenzungsflächen und Bauschutzbereich Einzelfallprüfung, da uneinheitlich.
Militärische Hubschraubertiefflugkorridore	-	planerischer Ausschluss	Nach der Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 14.07.2022 kann es in diesen Korridoren zu Konflikten mit Windenergieanlagen kommen.
Radaranlagen (Drehfunkfeuer)	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	
Vorsorgeabstand zu Radaranlagen (Drehfunkfeuer)	3.000 m	planerischer Ausschluss	Anlagenschutz nach § 18a LuftVG. Die Anlagenschutzbereiche von DVOR-Anlagen werden grundsätzlich von 15 auf 7 km reduziert. Bis zu einem Abstand von 3 km waren Windenergieanlagen aufgrund ihrer Störwirkung bisher regelmäßig nicht zulässig. Über die Zulässigkeit ab einem Abstand von 3 km wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung der Flugsicherungsbehörden entschieden. Infolgedessen hat der Regionalverband Nordschwarzwald zur Suchraumfindung einen Vorsorgeabstand von 3 km um die zwei für die Region Nordschwarzwald maßgeblichen DVOR-Anlagen in Pfinztal und Sulz am Neckar als zusätzliches Kriterium berücksichtigt (siehe Sitzungsvorlage 21/2023).
Black Forest Observatory	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	
Vorsorgeabstand zum Black Forest Observatory	5.000 m	planerischer Ausschluss	Gemeinsames Schreiben vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg.
Johannes Kepler Observatorium	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	
Vorsorgeabstand zum Johannes Kepler Observatorium	5.000 m	planerischer Ausschluss	Mit Schreiben vom Februar 2023 wurde der Regionalverband Nordschwarzwald durch das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Johannes Kepler Observatorium am Empfänger Entwicklungszentrum aufgrund der temporären Störung der Sicht der mögliche Windenergieanlagen - insbesondere im Bereich niedriger Elevation - die Funktionalität des Systems deutlich beeinträchtigen. In Abstimmung mit der betroffenen Standortkommune wurde zur Suchraumfindung ein Vorsorgeabstand von 5 km um das Observatorium als zusätzliches Kriterium berücksichtigt (siehe Sitzungsvorlage 21/2023).
Gewässer	Vorsorge- abstand	Kategorie (*)	Begründung

Teilregionalplan Windenergie

Kriterienkatalog zur Planung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Nordschwarzwald

Kriterium	Vorsorgeabstand	Kategorie (*)	Begründung
Fließgewässer 1. Ordnung (ATKIS, LUBW)	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.4, § 29 WG bzw. § 38 WHG (Gewässerrandstreifen) bzw. § 61 Abs. 1 BNatSchG (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen).
Vorsorgeabstand zu Fließgewässern 1. Ordnung (ATKIS, LUBW)	50 m	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.4, § 29 WG bzw. § 38 WHG (Gewässerrandstreifen) bzw. § 61 Abs. 1 BNatSchG (Freihaltung von Gewässern und Uferzonen).
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Zone I (LUBW)	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 5.6.4.4., Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten.
Vorsorgeabstand zu Wasser- und Heilquellenschutzgebieten, Zone I (LUBW)	100 m	planerischer Ausschluss	Vorsorgeabstand von der Wasserfassung (Quelle: Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten).
Wasserschutzgebiete, Zone II, IIA, IIB (LUBW)	-	planerischer Ausschluss	siehe Sitzungsvorlage 34/2023
Natur- und Artenschutz	Vorsorgeabstand	Kategorie (*)	Begründung
Nationalpark Schwarzwald (WIBAS)	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	§ 9 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald (Nationalparkgesetz - NLPG).
Vorsorgeabstand zum Nationalpark Schwarzwald (WIBAS)	200 m	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.1 und 4.2.2
Naturschutzgebiete (LUBW, WIBAS)	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.1 und 4.2.2 bzw. § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete).
Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten (LUBW, WIBAS)	200 m	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.1 und 4.2.2 bzw. § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete).
Bann- und Schonwälder (LUBW, WIBAS)	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.2, § 32 LWaldG (Waldschutzgebiete) bzw. Plansatz 5.3.5 LEP.
Vorsorgeabstand zu Bann- und Schonwäldern (LUBW, WIBAS)	200 m	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.2, § 32 LWaldG (Waldschutzgebiete) bzw. Plansatz 5.3.5 LEP.
FFH-Gebiete (LUBW, WIBAS)	-	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.3.2 bzw. § 34 BNatSchG (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen im Netz "Natura 2000") inklusive Vorsorgeabstand. Reduzierung von Konflikten mit dem Natura-2000-Gebietsschutz.
Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten (LUBW, WIBAS)	200 m	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.3.2 bzw. § 34 BNatSchG (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen im Netz "Natura 2000") inklusive Vorsorgeabstand. Reduzierung von Konflikten mit dem Natura-2000-Gebietsschutz.
Europäische Vogelschutzgebiete (LUBW, WIBAS)	-	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.1 bzw. § 33 BNatSchG (Allgemeine Schutzvorschriften). Reduzierung von Konflikten mit dem Natura-2000-Gebietsschutz. (Hinweis: alle Vogelschutzgebiete in der Region Nordschwarzwald haben ein Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten).

Teilregionalplan Windenergie

Kriterienkatalog zur Planung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Nordschwarzwald

Kriterium	Vorsorge- abstand	Kategorie (*)	Begründung
Vorsorgeabstand zu Europäischen Vogelschutzgebieten (LUBW, WIBAS)	200 m	planerischer Ausschluss	Windenergieerlass Kap. 4.2.1 bzw. § 33 BNatSchG (Allgemeine Schutzvorschriften). Reduzierung von Konflikten mit dem Natura-2000-Gebietsschutz. (Hinweis: alle Vogelschutzgebiete in der Region Nordschwarzwald haben ein Vorkommen von windkraftempfindlichen Vogelarten).
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A (LUBW)	-	planerischer Ausschluss	Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, zuletzt aktualisiert im August 2023 durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Auerhuhnorkommen (UM & MLR)	-	planerischer Ausschluss	Ausschlussempfehlung der Flächen mit sehr hohem Raumwiderstand auf Grundlage der Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (kurz Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn) des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und des Ministeriums für Ernährung, ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (UM & MLR 2022) inklusive der Berücksichtigung der Aktualisierung der Planungsgrundlage im August 2023.
Weitere Kriterien	Vorsorge- abstand	Kategorie (*)	Begründung
Grünzäsuren	-	planerischer Ausschluss	Regionalplan 2015 Nordschwarzwald
Überschwemmungsgebiete (LUBW)	-	planerischer Ausschluss	§ 78 WHG, § 65 WG BW
Rohstoff Betriebs- und Abbaufächen	-	planerischer Ausschluss	Regionalplan 2015 Nordschwarzwald und Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000 - 2015 Nordschwarzwald
Vorsorgeabstand zu Rohstoff Betriebs- und Abbaufächen	200 m	planerischer Ausschluss	
Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	-	planerischer Ausschluss	Regionalplan 2015 Nordschwarzwald und Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000 - 2015 Nordschwarzwald, Fachkulisse der Gesamtregionalplanfortschreibung Kapitel Rohstoff
Vorsorgeabstand zu Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	200 m	planerischer Ausschluss	
Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen	-	planerischer Ausschluss	Regionalplan 2015 Nordschwarzwald und Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000 - 2015 Nordschwarzwald, Fachkulisse der Gesamtregionalplanfortschreibung Kapitel Rohstoff
Vorsorgeabstand zu Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen	200 m	planerischer Ausschluss	

Teilregionalplan Windenergie

Kriterienkatalog zur Planung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Nordschwarzwald

Kriterium	Vorsorge- abstand	Kategorie (*)	Begründung
Fläche für Ver- und Entsorgung im Bestand und in Planung (AROK)	-	planerischer Ausschluss	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB. Darstellungen und Festsetzungen aus der kommunalen Bauleitplanung, die einer Festlegung als Vorranggebiet ggf. widersprechen.
Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen im Bestand und in Planung (AROK)	-	planerischer Ausschluss	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB. Darstellungen und Festsetzungen aus der kommunalen Bauleitplanung, die einer Festlegung als Vorranggebiet ggf. widersprechen.
Standorte für Anlagen im Außenbereich im Bestand und in Planung (AROK), sofern sie nicht für die Windenergie ausgewiesen sind	-	rechtlich-tatsächlicher Ausschluss	Standorte für Anlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB.
Vorsorgeabstand zu Standorten für Anlagen im Außenbereich im Bestand und in Planung (AROK), sofern sie nicht für die Windenergie ausgewiesen sind	differenziert	planerischer Ausschluss	Darstellungen und Festsetzungen aus der kommunalen Bauleitplanung, die einer Festlegung als Vorranggebiet ggf. widersprechen. Differenzierte Vorsorgeabstände je nach dargestellter bzw. festgesetzter Nutzung.
(*) Die rechtlich-tatsächlichen Ausschlüsse erfolgen auch aus planerischen Gründen (Gegenstromprinzip), insbesondere wenn raumbedeutsame Anlagen zulässig sein sollten, etwa bei nicht aufgesiedelten Flächen oder Flächen in Planung.			
(**) Die Vorsorgeabstände basieren zudem auf der Darstellung der LUBW zu Immissionsrichtwerten bei Windenergieanlagen: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm und gehen zumindest teilweise über das nach TA Lärm zwingend erforderliche Maß im Rahmen der Vorsorge hinaus.			